

Amtsausschuss Friesack

Beschluss

öffentlich

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0003/19

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Anw. | Für | Gegen | Enth. | Zahl/Vertr. |
|----------------|------------|-----|------|-----|-------|-------|-------------|
| Amtsausschuss | 27.02.2019 | 08 | 10 | 10 | 0 | 0 | 12 |
| | | | | | | | |

Nach § 22 BbgKVerf war kein AA-Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung und Beschluss der Hauptsatzung des Amtes Friesack

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Friesack beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung des Amtes Friesack vom 27.02.2019

Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

I. Sachdarstellung:

Das Amt Friesack hat mit Beschluss 0011/10 die derzeit geltende Hauptsatzung am 15.09.2010 beschlossen.

Durch die Novellierung der Kommunalverfassung mit Gesetz vom 29.06.2018 sind Anpassungen der Hauptsatzung an das höherrangige Recht erforderlich. Die Regelung in § 4 der alten Hauptsatzung ist ersatzlos zu streichen.

Als neue Form der Einwohnerbeteiligung ist die Einwohnerbefragung in der Hauptsatzung zu regeln.

Wesentlich ist jedoch, dass die Kommunalverfassung nunmehr ein zwingendes Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten vorsieht. Die Regelung hierzu findet sich in § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und ist auf der Ebene der Hauptsatzung verbindlich aufzunehmen.

Der Gesetzgeber geht sogar so weit und fordert die Dokumentation der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Damit wächst der Pflichtenkreis der hauptamtlichen Verwaltung und insbesondere der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Bürgermeister, die die Kinder und Jugendlichen tatsächlich vor Ort aufsuchen und mit Ihnen ins Gespräch kommen müssen.

Ausführung des Städte- und Gemeindebundes zu der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind als Anlage beigefügt.

Die Hauptsatzung muss durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden. Die Rückwirkung der Satzung zum 01.01.2019 ist notwendig, da durch die Neufassung der Kommunalverfassung durch den Gesetzgeber die Pflicht der Gemeinde zur Anpassung ihrer Hauptsatzung an höherrangiges Recht entstanden ist und die Umsetzung zeitnah hätte erfolgen müssen.

II. Lösung:

Beschluss der Hauptsatzung des Amtes Friesack in der Neufassung und Vorlage bei der Kommunalaufsicht zur Genehmigung.

III. Alternativen:

Beschluss einer Änderungssatzung, die nur die notwendigen Änderungen beinhaltet. Da es zu Verschiebungen der Paragraphenbezeichnung insgesamt kommt, geht hierdurch die Übersicht verloren.

Die Anpassung der Hauptsatzung ist zwingend erforderlich und notwendig.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Amtsausschuss des Amtes Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

Beschluss-Nr. 0011/10 vom 15.09.2010

Dr. Christian Meyer
Amtsausschussvorsitzender

Amtsleiter

Christian Pust

Anlage

Hauptsatzung
Auszug § 18a Kommunalverfassung Brandenburg
Auszug aus dem Schreiben des Städte- und Gemeindebundes

Amt Friesack

Hauptsatzung des Amtes Friesack

Aufgrund der §§ 140, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 - hat der Amtsausschuss des Amtes Friesack in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen „Amt Friesack.

(2) Sitz des Amtes ist Friesack.

(3) Amtsangehörige Gemeinden sind

die Stadt Friesack – mit den OT Wutzetz und Zootzen –

die Gemeinde Mühlenberge – mit den OT Haage, Senzke, Wagenitz –

die Gemeinde Paulinenaue – mit dem OT Selbelang –

die Gemeinde Pessin

die Gemeinde Retzow und

die Gemeinde Wiesenaue – mit den OT Brädikow, Jahnberge, Vietznitz, Warsaw.

§ 2 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Amt führt ein Wappen. Die amtliche Beschreibung lautet:

In Silber vorn am Spalt der brandenburgische goldbewehrte, rotbezungte, mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel belegte rote Adler, hinten eine elfblütige blaue Fliederdolde über einem gestürzten grünen Fliederblatt.

(2) Das Amt führt eine Flagge in folgender Form:

Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten Streifen der Farben grün – weiß – rot und ist mittig mit dem auf die äußeren Streifen übergreifenden Amtswappen belegt.

(3) Das Amt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Amtes Friesack und der Umschrift „Amt Friesack – Landkreis Havelland“.

§ 3 – Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Friesack ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes Friesack näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop,
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop.
- (5) Das Amt Friesack entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Form im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 – Organe, Zuständigkeiten und dem Amtsausschuss vorbehaltene Entscheidungen

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor (§§136 und 138 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet nach §§ 140 Abs. 1 und 28 Abs. 3 BbgKVerf über
- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 € übersteigt;
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5 – Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderer Tätigkeit (§31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt:

1. eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 150,00 €,
 2. für Sitzungsgelder eine Zahlung von bis zu 30 €/Sitzung.
- (4) Die Angaben nach Abs. 1 können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Amtsausschussmitglieder stehen, gespeichert und genutzt werden. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit können allgemein der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 6 – Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und zwei Vertreter.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein 1. Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr. Die Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 7 – Öffentlichkeit der Sitzungen (§36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens am 7. Tag vor der Sitzung nach § 12 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Ein Verstoß gegen die Bekanntmachungspflicht liegt nicht vor, wenn in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, der Amtsausschuss in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wird oder der Amtsausschuss ohne erneute Ladung zu einer Fortsetzungssitzung zusammentrifft.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Beratung über Zuschüsse.

§ 8 – Der Hauptverwaltungsbeamte

Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.

§ 9 – Bedienstete des Amtes

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über
 1. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A12,
 2. die nicht vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.
- (2) Die Arbeitsverträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnet.

§ 10 – Fachausschüsse/Arbeitsgruppen

Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte ständig oder zeitweise Ausschüsse/Arbeitsgruppen bilden. Die Ausschüsse/Arbeitsgruppen können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

§ 11 – Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 18 Bbg KVerf.
- (2) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzubringen.

§ 12 – Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt („Amtsblatt für das Amt Friesack“) in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Friesack, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Friesack“.
- (4) In der Bekanntmachung ist – soweit erforderlich – auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form der Abs. 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude

des Amtes Friesack – Marktstraße 22, 14662 Friesack – zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

-6-

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück, deren Bestandteil sie bilden, nach Abs. 2 bzw. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Diese Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Abs. 2 bzw. 3 veröffentlichten Satzung oder des Schriftstückes, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden im Amtsblatt für das Amt Friesack öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Abs. 2 oder 3 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Friesack, _____ 2019

Christian Pust
Amtsdirektor